

Landeseichamt Sachsen-Anhalt



Erteilung einer Befugnis für Instandsetzer nach §72 Eichordnung

Das Landeseichamt Sachsen-Anhalt erteilt mit dieser Urkunde
der Firma

Mewes & Götzl Wägetechnik GmbH
Jakob-Uffrecht-Straße 7a
39340 Haldensleben

die Befugnis, geeichte Messgeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum
Zwecke des Fortbestehens der Gültigkeit der Eichung gemäß §13 Abs. 2
der Eichordnung mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und durch
ein Plombenzeichen zu verschließen.

Dem Instandsetzer wird gemäß §72 Abs. 2 der Eichordnung folgendes
Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennbuchstabe:	S
Kenn-Nr.:	003

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich antragsgemäß auf folgende
Messgerätearten:

- **Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklassen II, III und IIII**
- **Selbsttätige Waagen**

Die Befugnis gilt in allen Bundesländern.

Der Instandsetzer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften, insbesonde-
re die Vorschriften der Eichordnung zu beachten.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde vom 07. Juni 2006 und besteht
aus 2 Blatt.

Halle, 2006-07-26

Im Auftrag

Heinze

